

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren nach

§ 95 Absatz 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH in der bis zum 31.12.2024 gültigen Fassung)

in Verbindung mit dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH),

§§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der bis zum 31.12.2023 gültigen Fassung), dem LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) und dem

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

für das Vorhaben „Neubau eines LNG-Terminals durch die German LNG Terminal GmbH“ in der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen

einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

### Hier: Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Für das genannte Vorhaben hat das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (APV)** den Planfeststellungsbeschluss in der Fassung vom 24.09.2024 (mit redaktionellen Berichtigungen am 18.03.2025) Az.: APV 13 624-28/2024 erlassen.

#### I. Auslegung

1) Die Planfeststellungsbehörde stellt die festgestellten Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben mit Auslegungsbeginn **auch digital** gemäß § 86a LVwG auf der Internetseite BOB-SH / Planfeststellung <https://planfeststellung.bob-sh.de/> mittels dem Direktlink

<https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/hafen-g-lng>

der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

Zudem erfolgt eine Internetveröffentlichung auf dem UVP-Verbund-Portal unter

<https://www.uvp-verbund.de/>.

Maßgeblich sind die mit Auslegungsbeginn bei der nachfolgend genannten Auslegungsstelle ausliegenden Planunterlagen.

2) Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Pläne kann wie folgt eingesehen werden:

#### **Auslegungszeitraum:**

**vom 04.04.2025 (Freitag) bis zum 17.04.2025 (Donnerstag)**

#### **Auslegungsstelle:**

**Stadt Brunsbüttel,**

Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 116

Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel

**Die Einsichtnahme ist möglich während folgender Zeiten:**

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Montag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer 04852/ 391 252 vereinbart werden.

3) Der Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträgerin, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

4) Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen dieser Beschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

5) Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss zudem schriftlich oder elektronisch beim Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel oder unter [planfeststellung@wimi.landsh.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de) angefordert werden.

6) Hinweis zur Geheimhaltung:

Einige Dokumente unterliegen der Geheimhaltung und gehören zu dem nicht öffentlichen Teil der Antragsunterlagen. Sie sind aufgrund ihres Detaillierungsgrades und der Sensibilität der Inhalte als Betriebsgeheimnis eingestuft. Die Geheimhaltung ist auch zur Wahrung staatlicher Sicherheitsinteressen erforderlich. Das LNG-Terminal ist als Teil der kritischen Infrastruktur besonders zu schützen. Die Unterlagen liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Anstelle der betroffenen Dokumente ist ein Hinweisblatt enthalten.

## II. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

„Der von der Vorhabenträgerin German LNG Terminal GmbH vorgelegte Plan für das Vorhaben „German LNG-Terminal in Brunsbüttel“ wird auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 30.06.2021, geändert mit Antrag in der Fassung, die am 18.09.2024 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eingereicht wurde, gemäß § 95 Absatz 1 LWG in Verbindung mit §§ 139 ff. LVwG und § 10 LGG auf dem Gebiet der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen einschließlich aller Folgemaßnahmen nach Maßgabe der sich aus diesem Beschluss ergebenden Vorbehalte, Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen festgestellt.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen auf, die festgestellt werden.

Der Beschluss trifft Entscheidungen über

- Befreiungen von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes
- Genehmigung von Eingriffen Natur und Landschaft
- deich- und küstenschutzrechtliche Zulassungen

- Vorbehaltene Entscheidungen betreffend
  - Baggergut der Liegewanne
  - Rückbau einer Windenergieanlage und
  - Pfahlgründung der landseitigen Infrastruktur-Bauwerke.
- Inhalts- und Nebenbestimmungen; dabei insbesondere sowohl baubedingte Nebenbestimmungen als auch Nebenbestimmungen für die Bereiche Eisenbahn, Deich, Wasser- und Bodenschutz, Naturschutz, Immissionsschutz sowie strom- und schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen.

Daneben werden im Rahmen des Beschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

Mit dem Beschluss werden die vorläufige Anordnung vom 16.02.2024 und der vorzeitige Beginn der Gewässerbenutzungen widerrufen.

Der Beschluss führt ferner die Zusagen der Vorhabenträgerin auf.

Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, Vorbehalte im Beschluss, durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt wurden oder sich auf andere Weise erledigt haben. Die Gründe dafür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- die Hafentriebsflächen mit einer Größe von circa 614 Metern in Ost-/Westrichtung und circa 200 Metern in Nord-/Südrichtung. Daran schließt ein circa 100 Meter breiter Korridor in Richtung Landesschutzdeich an. Darin enthalten sind insbesondere:
  - ein Landungssteg mit einer T-förmigen Anlegerbrücke mit zwei Anlegern und entsprechenden Schiffsliegeplätzen,
  - die Überquerung des Landesschutzdeiches durch den Landungssteg,
  - die elbseitigen Liegewannen für die Schiffsliegeplätze,
  - die Anlage- und Festmachereinrichtungen (Dalben) für die Anleger und
  - das Überwachungsgebäude auf der Anlegerbrücke.
- die Einbindung des Terminals in die vorhandene Verkehrsinfrastruktur. Dazu zählen:
  - der Neubau einer Eisenbahnbetriebsanlage mit dem Anschluss an das vorhandene Gleisnetz,
  - die Herstellung der Straßen und Wege auf dem Vorhabengelände und

- die Anbindung an das öffentliche Straßennetz.
- die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen. Dies beinhaltet:
  - die Entwässerung der landseitigen Flächen und des Landungssteiges und
  - die Entwässerung des Vorhabengeländes während der Bauphase.
- die Aufhöhungsmaßnahmen im Bereich der Anlagentechnik, der LNG-Lagertanks, der Gebäude und der Grünflächen,
- die Baustelleneinrichtungsflächen inklusive deren Aufhöhungsmaßnahmen und Entwässerung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit
  - vorhabennahen und -fernen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) für Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie
  - weitere Vermeidungsmaßnahmen aufgrund des besonderen Artenschutzes (Natura 2000) für bestimmte Arten und Lebensräume.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,

Simsonplatz 1,

04107 Leipzig,

erhoben werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des LGG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 LGG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Kiel, den 20.03.2025

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
– Amt für Planfeststellung Verkehr –  
– Planfeststellungsbehörde –

gez. Schwarz